Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2002 Nr. 7</u> Veröffentlichungsdatum: 05.03.2002

Seite: 101

Gesetz zur Ausführung des § 47 Abs. 3 Bundesdisziplinargesetz (AG BDG)

20340

Gesetz zur Ausführung des § 47 Abs. 3 Bundesdisziplinargesetz (AG BDG)

Vom 5. März 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Ausführung des § 47 Abs. 3 Bundesdiziplinargesetz (AG BDG)

§ 1

Wahl der Beamtenbeisitzer

Für die Berufung der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer (§ 47 Bundesdisziplinargesetz - BDG) sind die entsprechenden Bestimmungen des Landesdisziplinarrechts in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Das Vorschlagsrecht wird von den obersten Bundesbehörden und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten ausgeübt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Mai 2001 in Kraft.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Wolfgang Clement

(L. S.)

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

GV. NRW. 2002 S. 101